

lichster Verwirrung der Begriffe, alle Grundsätze zu zerstören, auf welchen das Recht der Staaten beruht, Verfolgten Freistatt zu gewähren.

Geschichtliche Einleitung.

Es ist ein schöner Zug der menschlichen Natur, sogar bei den Wilden, die kaum aus erster Rohheit des Thierlebens hervorgehen, daß im Allgemeinen sich Jedermann geneigt findet, Partei für den Unterdrückten gegen den Unterdrücker zu nehmen, selbst bevor man noch weiß, auf wessen Seite das Recht liegt. Wohl nicht Stimme des Mitleids allein ist's, die hier entscheidet, sondern auch das

keine Gefühl beruht haben, daß eben darum jede Universalherrschaft unerträglich sei, weil sie Keinem vor dem Zorn der Machthaberschaft eine Zuflucht gönnt, und einen ganzen Welttheil zum Kerker gestaltet; es mag einen Grund in der Ueberzeugung gehabt haben, daß auch mancher Unschuldige, von dem kein König, kein Minister das Nähere kennt, durch Privathass der Subalternen angeschwärzt und verfolgt, ein Asyl verdiene — genug, in der Schweiz fanden einst Katholiken und Protestanten, Mennoniten, Waldenser, Hugenotten u. s. w. eine unangefochtene Freistätte, eben so die politisch Verfolgten und Verbannten; nur keine bürgerlichen Verbrecher.

Erst die französische Revolutionsregierung, der nichts auf Erden heilig galt, sprach die Nichtanerkennung dieses völkerrechtlichen Heiligthums aus. Es mußten unglückliche Fürstensöhne, es mußten lebensmüde Greise, es mußten Kranke und Hilflose aus ihrer stillen Verborgenheit fortgewiesen werden, weil die Schweiz allein nicht gegen den Stolz des übermächtigen Frankreichs Kampf eingehen konnte und wollte. Das Heiligthum aber einmal verloren, ist verloren geblieben, und wird es bleiben, bis ein allgemeiner Zustand des Rechtes unter den Nationen, bei höherer Gesittung und tieferer Religiosität, stattfindet.

Gefühl, wie leicht vom Zorn oder Uebermuth des Stärkern das Recht des Schwächern vergessen werden könne.

Unter den Völkern des Alterthums und denen, welche noch in keinem oder nur lockern Staatsverbande lebten, ward daher jede Hütte eine Freistätte des Verfolgten. Das gastfreundliche Obdach des Arabers gibt noch heute dem Fremdling, der sich unter dasselbe flüchtet, nicht nur wider die Beschwerden der Reise, sondern auch wider die Nachstellungen des Feindes, Trost. Da steht noch jede Familie, jeder Stamm vereinzelt, gleichsam als ein Staat, für sich; und wehe dem, welcher, das Recht des Eigenthums verhöhrend, den Unglücklichen mit feindseliger Hand bis zum Herd dessen verfolgt, der ihn wirthlich aufnahm.

Nachdem die Völkerschaften, zu Reichen vereint, in Städten und Dörfern die Sitte der Gastfreundschaft verlernten, weil diese entbehrlicher, oder dem Eigennuz lästiger geworden, blieb ihnen noch immer das Zufluchtsrecht heilig. Der Bürger handhabte es in seinem Hause, weil er hier, wenn sonst nirgends, Herr blieb, so lange Eigenthumsrecht galt, oder dasselbe nicht durch allgemeine Gesetze des Staats beschränkt war. — Als dies aber geschah, standen dem Verfolgten noch die Tempel der Götter offen. Denn nicht nur ungerecht, sondern grausam schien es, jedem Verfolgten, ohne Unterschied, jeden Rettungsort zu versagen. Daher gab schon Moses das Gesetz, daß unter den achtundvierzig Städten der Leviten sechs derselben Freistätten für diejenigen sein müßten, welche einen Todschat begangen hatten, die jedoch nur dann unantastbar in denselben bleiben sollten, wenn sie die Unabsichtlichkeit ihrer That erweisen konnten.*)

Niemand wird glauben, daß der Gesetzgeber des israelitischen Volks Erfinder der Freistätten gewesen sei. Schon daß er diese

*) 4. Mos. 35, 6, 22 — 28.

Stätten in die Obhut der priesterlichen Kaste gab, deutet auf Aegypten zurück, wo, wie bei den meisten andern Nationen, welche Götter und Priester hatten, Aehnliches bestand. In jenem Zeitalter, da rohe Tapferkeit des Mannes vor keinem Sterblichen erzitterte, konnte sie noch durch Furcht vor den unbezwingbaren Göttern gezähmt werden. Altäre, Tempel und Tempelgebiet aber hießen Eigenthum der unsichtbaren, höhern Mächte. In ihrer Nähe mußte der Krieg seine Wuth fesseln. Darum hieß der gottgeweihte Boden den Griechen Asylon, weil auf ihm keine Beute zu machen war. Den in den Schutz der Gottheit geflüchteten Verbrecher gewaltsam vom Altar zu reißen, wagte auch in Griechenland Niemand. Höchstens versuchte man, ihn durch rings angezündete Feuer herauszutreiben, oder ihn nach Berrammung der Tempelpforten, wie den Feldherrn Pausanias, am Altar der Minerva Chalciökos, durch Hunger zu tödten. — Die Menge der Asyle Griechenlands ward endlich so groß, daß, wie Tacitus erzählt*), die Tempel mit Mördern, flüchtigen Sklaven und Schuldnern angefüllt waren, und der römische Senat unter Tiberius die Zahl der Zufluchtsörter beschränken mußte. Auch die Römer hatten ihre Freistätten. Schon Romulus fand sie bei Gründung seiner Stadt, zur Vermehrung der Volkszahl, nützlich.**)

Aus dem Heidenthum ging Gebrauch und Heiligkeit der Zufluchtsstätten für Verfolgte ins Christenthum über, sobald dies unter Constantin, den man den Großen hieß, herrschend geworden war. Anfangs konnten nur Altäre selbst, oder Tempel Rettungsorter der Flüchtlinge sein; unter dem jüngern Theodosius breitete sich die Schirmgerechtigkeit der Kirche schon über alle zu ihr gehörige und an sie stoßende Gebäude, Höfe und Gärten,

*) Ann. L. III. 60 ff.

**) Livius L. I. 8.

seit der toledanischen Kirchenversammlung aber auf Entfernung von dreißig Schritten um die Kirchen aus.

Diese geistliche Quartierfreiheit, dieses Exterritorialitätsrecht, wie man es bei weltlichen Gesandten an fremden Höfen zu nennen pflegte, lag vollkommen im Wesen und Grundsatz der römischen Hierarchie. Nicht die Welt, sondern die allgemeine Kirche, war das Vaterland der Geistlichkeit. Ihrer irdischen Heimat fremd, anerkannte sie über sich die Hoheit keines andern Fürsten, als dessen, der auf Petri Stuhle saß; bildete in jedem Staat einen Staat, der mittelbarer Theil des römisch-kirchlichen war, und jeder Geistliche konnte sich daher als Angehöriger oder Gesandter des heiligen Vaters betrachten. Um den kirchlichen Einfluß auf die Welt zu erweitern, mußte dem Klerus nichts Angelegeneres sein, als sich selbst der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und hinwieder den Kreis der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Welt auszudehnen. Dazu trug das Asylrecht in Gott und den Heiligen geweihten Stätten allerdings bedeutend bei.

Die Zahl der Zufluchtsstätten vermehrte sich aber im Mittelalter auch außer der Kirche. Zuerst mögen die Mallstätte und Ding- oder Gerichtshöfe der Grafen das Vorrecht empfangen haben, Jeden gegen Gewaltthätigkeiten der Privatrache in Schutz zu nehmen. Diese „Freiheit“ wurde späterhin von Königen und Fürsten auch einzelnen Burgen und Städten ertheilt. Die sogenannten „Freihöfe“ in Städten behaupteten sich noch bis zum sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert in Kraft, „daß man niemand darin verbieten, noch jemand der vmb erber sach gefangen were, vnd darin entrinnet darauszziehen noch ihm freventlich darin nachfolgen solle.“*)

*) Eine Urkunde von den Herzogen zu Oesterreich etc., gegeben Wien, Dienstag vor unser Frauen Tag zu Herbst 1373.

In Ländern, wo weder obrigkeitliche Gewalt, noch Sitte, die Wuth der Blutrache mäßigen konnte, in Zeiten des Faustrechts und der Selbsthilfe, wo der Unterdrückte, unschuldig oder schuldig, keine Sicherheit in der Stärke des Gesetzes fand, und wo während ewiger Fehden schon der kurze Waffenstillstand eines Gottesfriedens die höchste Wohlthat war, mußte das Asylrecht in Kirchen und Städten, selbst bei allen Mißbräuchen desselben, als eine der heilsamsten Stiftungen gelten. — Sobald sich aber die Sitten milderten, sobald mit der landesherrlichen Gewalt die Macht der Gesetze, und mit verbesserter Gerechtigkeitspflege die öffentliche Sicherheit wuchs, verschwand billig das Vorrecht der Altäre und Freyhöfe von selbst, weil es nur noch entschiedenen Verbrechern zu statten kommen konnte, welche sich dem Arm der Gerechtigkeit zu entziehen hofften.

Wäre irgend ein Asyl wünschenswerth geblieben, würde es das für Personen gewesen sein, welche die Rache von Gewalthabern zu fürchten hatten, die sich in ihrer Machtvollkommenheit höher, als das Gesetz, gestellt hatten; für Personen, welche z. B. von der Privatrache eines Fürsten, oder seiner Lieblinge, oder seiner Beischläferinnen oder Minister oder anderer Alter-Ego's durch *lettres de cachet*, *Kabinettsordres* u. dgl. verfolgt wurden, und Zeit und gesetzliches Recht zu gewinnen suchten. Aber schwerlich hätten sie auch immer vor einem inländischen Gerichtshof Gerechtigkeit gefunden, zumal wenn die Rechte selbst vom zürnenden Machthaber bestellt und abhängig waren.

Es konnte deshalb wie ein Glück für die bürgerliche Freiheit in Europa angesehen werden, daß in diesem Welttheile die Fürsten selten oder nie unter sich einig waren, und daß jeder, welchen der Fluch eines Hofes traf, auf fremdem Gebiet Geborgenheit fand. Dies Glück freilich ist aber ebenfalls durch die furchtbare Ausbildung der sogenannten Sicherheitspolizei neuerer Zeiten sehr

geschmälert, vermittelt welcher der redliche Bürger allerdings gegen Räuber, Diebe, Gauner und Betrüger aller Art versicherter steht, sich aber dafür gefallen lassen muß, mit ihnen im Allgemeinen fast auf gleichem Fuß behandelt zu werden. Spionen horchen. Der Polizei muß das Innerste und Geheimste des Hauses zur Untersuchung offen stehen. Briefwechsel muß durch die öffentlichen Posten besorgt werden. Grenzwachten, Gensdarmes, Douaniers u. s. w. umzingeln in doppelten Linien das Land. Ohne höhere Erlaubniß kann der Bürger sich nicht aus seiner Heimat entfernen; er lebt darin gewissermaßen als Gefangener eingebannt. Wird ihm eine Reise über die Grenze hinaus in die Fremde gestattet, muß die Zeit erlaubter Abwesenheit festgestellt und die Beschreibung seiner Gestalt in den Paß, damit er zum Steckbrief werden könne, aufgenommen werden.

Wie schwierig es nun auch durch alle diese zum Theil kostspieligen Anstalten demjenigen geworden ist, ins Ausland zu gelangen, welcher der Privatrache eines Mächtigen oder eines von dessen Günstlingen entgehen möchte: ist es doch nichts weniger als Unmöglichkeit, wie wir davon unzählige Beispiele haben. Nur dann wäre die Gefahr für den Unglücklichen so ausgedehnt, wie der Welttheil selbst, wenn die Fürsten unter einander sich Wort geben würden, gegenseitig jeden ihrer geflüchteten Unterthanen auszuliefern; und daß künftig für Völkerrecht nur Hofrecht, und nichts, als dieses, gelten sollte. Eine solche Freundschaft und Innigkeit der Höfe würde den Europäern ihren Welttheil in ein allgemeines Gefängniß verwandeln, und die Schrecken der Gewalt-herrschaft herbeiführen, der, wie in der Universalmonarchie, kein Verfolgter, auch der Unschuldigste, nicht mehr entfliehen könnte. — Ein Trost aber bliebe auch dann noch: daß, wenn je solches Fürstenbündniß möglich wäre, es nie von langer Dauer sein könnte, so wenig, als ein Universalreich.

Einem Verfolgten Zuflucht gegen Verfolger zu gestatten, bis Schuld oder Unschuld von jenem erkannt ist, wird unvertilgbare Neigung in der Menschheit bleiben. Diese Neigung, entsprossen aus den Gefühlen des Mitleids, aus dem Bewußtsein des Rechts, geheiligt durch das sittliche Gesetz in der Brust aller Sterblichen, bildet einen Haupttheil im allgemeinen Völkerrecht.

1. Das Asylrecht geht aus einer Tugendpflicht hervor.

Das Recht der Zufluchtgestattung (*Jus perseguti praebendi*) besteht darin, einem Bedrängten, welcher gegen Gewaltthat seines Feindes Schutz verlangt, diesen Schutz leisten zu dürfen, damit Darthnung der Schuld oder Unschuld des Verfolgten möglich werde.

Der Mensch darf solchen Schutz leisten, weil er soll; und er soll, weil das Vernunftgesetz diese Handlung der Rechtsliebe oder des Erbarmens, und besonders da gebietet, wo die Verfolgung mehr Werk blinder Rache, als reiner Gerechtigkeit, sein kann. Die Vernunft will das Reich sittlicher Ordnung und des Rechts. Sie trägt Abscheu gegen Alles, was über die Grenzen desselben, als rohe Stärke, mit zerstörender Feindseligkeit einbricht, und das Bewußtlose höher, denn das Sichbewußte, die Gewalt höher, als das Gerechte stellen will. Alle Religionen predigen die Pflicht, sich der Verfolgten anzunehmen.

Von allen Tugendgeboten ist kaum eins so innig, wie dieses, mit den zartesten und stärksten Gefühlen der Seele verbunden, wodurch es, auch in den rohesten Menschen, ganz den Schein einer instinktartigen Neigung empfängt. Es ist natürlicher Widerwille gegen Uebermacht, es ist natürliches Mitleiden mit Unterdrückten, daß der Mensch, wo er den Kampf des Stärkern mit dem Schwächeren wahrnimmt, lieber auf die Seite des Letztern, als des Er-